



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Bezugsrechte und ihre steuerliche Behandlung

Stand: 18.05.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Grundsätze der Kapitalerhöhung.....	3
Beispiel zu den Optionen eines Aktionärs bei den Bezugsrechten.....	4
3. Die steuerliche Behandlung: Keine Kapitaleinnahmen vor 2009	6
4. Vorlage eines privaten Veräußerungsgeschäftes bis 2008.....	6
Fall 1: Neue Aktien werden bezogen	7
Minderung der Anschaffungskosten	7
Fiktive Veräußerung der Bezugsrechte.....	7
Verkauf der Aktien	8
Fall 2: Die Bezugsrechte werden verkauft	8
Minderung der Anschaffungskosten	8
Veräußerung der Bezugsrechte.....	9
Fall 3: Der Aktienerwerb über Bezugsrechte.....	9
Fall 4: Der Handel mit Bezugsrechten	9
Fall 5: Die Bezugsrechte werden nicht ausgeübt	9
5. Systemumstellung ab 2009.....	10
Beispiel zu Kapitalmaßnahmen ab 2009.....	10
6. Unterschied Gratisaktien.....	11
Beispiel 1 zur steuerlichen Behandlung von Gratisaktien.....	11
Beispiel 2 zur steuerlichen Behandlung von Gratisaktien.....	12
Beispiel 3 Gratisaktien ab 2009	12
Beispiel 4 Gratisaktien ab 2009	13



Bezugsrechte und ihre steuerliche Behandlung

1. Einführung

Eine Kapitalerhöhung ist aus Sicht von Aktionären zumeist ein positives Ereignis. Denn die Gesellschaften geben junge Aktien meist nur dann aus, wenn die Börse generell freundlich tendiert und die eigenen wirtschaftlichen Aussichten positiv betrachtet werden. Anleger kommen über den Weg einer Kapitalerhöhung zumeist verbilligt an neue Aktien. Da die Dividende pro Aktie anschließend oftmals konstant bleibt, erhalten Aktionäre in Summe dann höhere Ausschüttungsbeträge.

Dieses Szenario ist angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise etwas in Vergessenheit geraten. Derzeit ist eine Kapitalerhöhung eher geplant, wenn die AG Liquiditätsprobleme hat und sich die Banken nicht mehr so großzügig bei der Kreditvergabe zeigen. Dann soll als Alternative der Kapitalmarkt „angezapft“ und der Aktionär um eine Geldspritze gebeten werden. Ob die Aussicht auf steigende Dividenden damit einhergeht, steht dabei eher in den Sternen.

Bei einer Kapitalerhöhung gibt die AG Bezugsrechte zum Erwerb der neuen Anteile an ihre Aktionäre aus. Mit Urteil vom 27.10.2005 (IX R 15/05, BStBl II 2006, 171) hatte der BFH entschieden, dass § 3 Nr. 40j EStG auch die Veräußerung eines durch Kapitalerhöhung entstandenen Bezugsrechts erfasst. Somit unterliegt der hieraus resultierende Gewinn oder Verlust im Rahmen des § 23 EStG dem Halbeinkünfteverfahren, nicht aber im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009.

Diese Sichtweise entsprach auch der bisherigen (BMF 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, BStBl I 2004, 1034) sowie der noch einmal bestätigten Verwaltungsauffassung (BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl I 2006, 8).

Mit Urteil vom 23.1.2008 (I R 101/06, BStBl II 2008, 719, die aus formellen Gründen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde inzwischen zurückgewiesen, 1 BvR 1302/08) hatte der BFH zudem entschieden, dass Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten gem. § 8 b Abs. 2 KStG bei der Ermittlung des Einkommens zwar außer Ansatz bleiben, dies aber nicht für Gewinne aus der Veräußerung eines durch Kapitalerhöhung entstandenen Bezugsrechts an einem entsprechenden Anteil gilt. Auch dies hatte die Verwaltung so gesehen (BMF 28.4.2003, IV A 2 - S 2750 a - 7/03, BStBl I 2003, 292).

Das BMF (20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl I 2006, 8) hatte sich zu Zweifelsfragen bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung gegen Einlage geäußert. Diese Regelung gilt jedoch nur für Kapitalerhöhungen bis zum 31.12.2008 und wurde für nachfolgende Maßnahmen durch das BMF-Schreiben vom 14.12.2007 (IV B 8 - S 2000/07/0001) zumindest teilweise ersetzt.

Die Behandlung dieser Sachverhalte ist aufgrund der Rechtsprechung wenig einheitlich und aus unserer Sicht auch nicht überzeugend. Wie an dieser Stelle üblich, fassen wir im Folgenden aber die derzeitige Rechtssituation auf der Basis der Verwaltungsansicht und der Rechtsprechung zusammen. Wie eine Kapitalerhöhung, der Handel mit Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Aktien steuerlich bis 2008 und unter den neuen gesetzlichen Regeln der Abgeltungsteuer ab 2009 zu beurteilen ist, wird in diesem Sinne in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.



2. Grundsätze der Kapitalerhöhung

Es handelt sich um das gesetzliche Recht des Aktionärs, bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft gegen Einlage nach §§ 184 ff AktG, neue (junge) Aktien entsprechend seinem Aktienbesitz am bisherigem Grundkapital zu erwerben, § 186 Abs. 1 AktG. Um den Bezug den potentiellen Erwerbern schmackhaft zu machen, werden die neuen Aktien meistens unter dem aktuellen Börsenkurs ausgegeben, sofern es keine anderen wirtschaftlichen Vorteile gibt. Ein Preis unter dem Aktienennwert ist jedoch nicht zulässig.

Die Aktiengesellschaft hat die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Altaktionäre gem. § 186 Abs. 3 AktG, wenn

- der Ausgabepreis der neuen Aktien nicht wesentlich (etwa fünf Prozent) unter dem Kurs der Altaktie liegt,
- die Kapitalerhöhung zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt,
- die Satzung der Gesellschaft dies vorsieht,
- der Ausschluss zuvor mit mindestens einer Mehrheit von drei Viertel der bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals entschieden wurde und
- der Vorstand die Hauptversammlung über den Grund informiert und der Ausschluss ordnungsgemäß bekannt gegeben wird (Abs. 4).

Durch den Ausschluss der Altaktionäre erweitert sich die potentielle Käuferschaft für die AG: Sie kann einen Großteil der Aktien oder ein ganzes Aktienpaket einem Interessenten anbieten, der dann bereit ist, insgesamt einen höheren Kaufpreis zu zahlen.

Der Umfang der neu angebotenen Aktien richtet sich nach der Aktienanzahl vor und nach der Kapitalerhöhung. Das Bezugsrecht ist zunächst untrennbar mit der Stellung des Aktionärs verbunden und wandelt sich nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung zu einem Forderungsrecht gegenüber der AG. Dieses ist dann selbstständig übertragbar.

Sofern das Recht des Aktionärs nicht ausgeschlossen worden ist, wird das Bezugsrecht zwei Wochen lang an der Börse gehandelt. Hieraus ergibt sich dann auch der Wert des Bezugsrechts. Nunmehr hat der Aktienbesitzer mehrere Möglichkeiten, da er nicht dazu verpflichtet ist, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen. Der Altaktionär kann

- sein Bezugsrecht an der Börse veräußern
- sein (Vor-) Kaufsrecht wahrnehmen und die neuen Aktien beziehen
- ein Teil der Bezugsrechte verkaufen, um weniger junge Aktien zu erwerben
- Bezugsrechte hinzukaufen, um anschließend mehr jungen Aktien im Depot zu haben, als ihm nach dem Bezugsverhältnis zusteht

Darüber hinaus kann ein Anleger, der bisher keine Aktien der Gesellschaft besaß, über den Bezugsrechtskauf erstmals in den Besitz der jungen Aktien kommen.



Beispiel zu den Optionen eines Aktionärs bei den Bezugsrechten

Eine AG beschließt eine Kapitalerhöhung, indem sie ihren Besitzern neue Aktien im Verhältnis 2 (alte) zu 1 (neue) anbietet. Die jungen Aktien sind in gleichem Maße wie die alten dividendenberechtigt, so dass er anschließend keine Unterschiede gibt. Der aktuelle Kurs der Altaktien liegt bei 20 Euro, die neuen Werte dürfen zu 16 Euro bezogen werden. Der Börsenkurs der Bezugsrechte liegt 1,30 Euro, die Altaktie fällt auf 18,70 Euro.

Ein Anleger besitzt derzeit 100 Aktien, die er zuvor für 19,50 Euro erworben hatte.

Die möglichen Optionen:

- **Bezug von 50 neuen Aktien**

Hierfür muss er (50×16) 800 Euro zahlen. Dann besitzt er 150 Aktien, wofür er im Durchschnitt dann $((1.950 + 800) / 150)$ 18,33 Euro aufgewendet hat.

- **Verkauf von 100 Bezugsrechten**

Dann erhält er $(100 \times 1,30)$ 130 Euro, die Anschaffungskosten seiner Altaktien mindern sich auf $(19,50 - 1,30)$ 18,20 Euro.

- **Teilerwerb**

Verkauft er beispielsweise 60 Bezugsrechte, kann er über die verbliebenen 40 insgesamt 20 Aktien zum Kurs von 16 Euro beziehen. Seine Anschaffungskosten betragen nunmehr:

Altbestand 100 Aktien zu 19,50	1.950
Erwerb 20 Aktien zu 16	320
abz. Verkauf Bezugsrechte 60 x 1,30	- 78
Summe	2.192
Bezogen auf 120 Aktien	18,27

- **Kauf weiterer Bezugsrechte**

Erwirbt er beispielsweise weitere 200 Bezugsrechte hinzu, kann er mit seinem Bestand von 300 nunmehr 150 Aktien beziehen. Seine Anschaffungskosten betragen nunmehr:

Altbestand 100 Aktien zu 19,50	1.950
Erwerb 150 Aktien zu 16	2.400
zzgl. Kauf Bezugsrechte 20 x 1,30	260
Summe	4.610
Bezogen auf 250 Aktien	18,44

- Verkauf der Altaktien und Bezug der neuen über die Bezugsrechte
- Verkauf der Altaktien vor dem Bezugsrechtsabschluss
- **Erwerb der Bezugsrechte von einem bisherigen Nicht-Aktionär**
Erwirbt beispielsweise ein Anleger 1.000 Bezugsrechte über die Börse, kommt er hierdurch



in den Besitz von 500 Aktien.

Erwerb von 1.000 Bezugsrechten	1.300
Erwerb 500 Aktien zu 16	8.000
Summe	9.300
Bezogen auf 500 Aktien	18,60

Das Bezugsrecht wird zwei Wochen lang an der Börse gesondert gehandelt, die Altaktien nunmehr um den Bezugsrechtsabschlag (exB). Die depotführende Bank informiert den Aktionär meist rechtzeitig über eine bevorstehende Kapitalerhöhung und bittet um seinen Auftrag. Sofern er keine Weisung erteilt oder ein vom ihm erteiltes Verkaufslimit nicht ausgeführt werden konnte, werden die Rechte am letzten Handelstag von der Bank ohne jegliches Kurslimit an der Börse bestens veräußert.

Da eine Reihe von Aktionären ihrer Depotbank keinen Auftrag erteilen, werden am letzten Handelstag massenhaft Bezugsrechte automatisch veräußert. Dementsprechend ist der Kurs an diesem Tag auf Grund des hohen Angebots besonders niedrig. Daher sind zwei Vorgehensweisen ratsam:

1. Selbst wenn der Besitzer alle Rechte verkaufen möchte, sollte er seine Bank frühzeitig hierüber informieren. Das bringt höhere Erlöse
2. Bei einem gewünschten Zukauf kann der letzte Tag der Bezugsrechte zum besonders kursgünstigen Erwerb genutzt werden.

Der rechnerische Wert des Bezugsrechts ergibt sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Kurs Altaktie} - \text{Kurs junge Aktie} - \text{Dividendennachteil der jungen Aktie}}{\text{Bezugsverhältnis} + 1}$$

Dabei kann der erste Börsenkurs hiervon leicht abweichen, da er von Angebot/Nachfrage und der allgemeinen Marktlage beeinflusst wird.

Die jungen Aktien werden teilweise bis zur nächsten Hauptversammlung separat neben den alten an der Börse gehandelt. Das ist immer dann der Fall, wenn sie nur einen anteiligen Dividendenanspruch beinhalten. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Marktgängigkeit dieser Aktien oftmals nur sehr spärlich ist und mangels ausreichender Nachfrage nur Zufallskurse gestellt werden können.

In selteneren Fällen werden durch eine Kapitalerhöhung und die Ausgabe von Bezugsrechten auch andere Wertpapierarten angeboten, wie z.B. Optionsschein- oder Wandelanleihen, sowie Genussscheine (= bedingte Kapitalerhöhung). Auch die Ausgabe von Belegschaftsaktien fällt unter diese Kategorie.



3. Die steuerliche Behandlung: Keine Kapitaleinnahmen vor 2009

Durch die Ausgabe von Bezugsrechten an die Aktionäre vor 2009 werden grundsätzlich keine Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 EStG erzielt (BFH 22.5.2003, IX R 9/00, BStBl II 2003, 712). Denn Bezugsrechte, die zum Erwerb junger Aktien gegen Zuzahlung berechtigen (§ 186 Abs. 1 AktG), gehören weder zu den sonstigen Bezügen aus Aktien nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG noch zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen, die neben diesen Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören alle Vermögenmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für die Überlassung von Kapital zur Nutzung sind (BFH 13.10.1987, VIII R 156/84, BStBl II 1988, 252). Das Bezugsrecht, das den Aktionär im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlage zum Erwerb junger Aktien berechtigt, ist aber kein Entgelt der AG für die Überlassung von Kapital, sondern Teil der bisherigen Rechte des Aktionärs.

Solange das Bezugsrecht durch den Beschluss der Hauptversammlung der AG noch nicht konkretisiert ist, gehört es zu den durch die Aktie vermittelten allgemeinen Mitgliedschaftsrechten des Aktionärs und ist weder von der Aktie abtrennbar noch selbständig übertragbar (allgemeines Bezugsrecht). Durch den Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung (§ 182 Abs. 1 AktG) wird das allgemeine Bezugsrecht zu einem selbständig verwertbaren Forderungsrecht des Aktionärs konkretisiert. Dieses berechtigt den Aktionär zum Bezug neuer Aktien gegen Zuzahlung entsprechend seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital. Es ist danach kein Entgelt der AG für das Kapital, das der Aktionär ihr überlassen hat, sondern ein mit dem Wirksamwerden des Kapitalerhöhungsbeschlusses von Gesetzes wegen entstandenes Forderungsrecht des Aktionärs, das aus der alten Aktie hervorgegangen ist.

Die Veräußerung des Bezugsrechts führt auch zu keiner Einnahme aus der Veräußerung sonstiger Ansprüche durch den Anteilseigner nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 a EStG. Denn der Grund für das Erfassen der Veräußerungsgeschäfte liegt darin, dass der Anteilseigner mit dem Entgelt für die Veräußerung sonstiger Ansprüche wirtschaftlich den Ertrag seines Kapitals zieht. Mit der Veräußerung des Bezugsrechts verwertet der Aktionär indes nicht den Ertrag der Aktie, sondern einen Teil ihrer Substanz.

4. Vorlage eines privaten Veräußerungsgeschäftes bis 2008

Ein Erlös aus dem Verkauf oder Ausübung der Rechte kann jedoch ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG auslösen. Hierbei sind vor der Einführung der Abgeltungsteuer fünf verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Der Aktionär bezieht im Rahmen seiner Bezugsrechte neue Aktien
2. Die Bezugsrechte werden verkauft
3. Bezugsrechte werden erworben
4. Ein Anleger kauft und verkauft die Bezugsrechte
5. Die Bezugsrechte werden nicht ausgeübt



Fall 1: Neue Aktien werden bezogen

Wird das Bezugsrecht ausgeübt und erhält der Aktionär neue Aktien aus der Kapitalerhöhung, so mindern sich die bisherigen Anschaffungskosten um den Wert des Bezugsrechts. Dann gilt als rechnerischer Anschaffungspreis der Bezugsrechte der anteilige Kurswert der Altaktie vor Kapitalerhöhung (BFH 22.5.2003, IX R 9/00, BStBl II 2003, 712). Zur Ermittlung der Anschaffungskosten des Bezugsrechts wird das Gesamtwertverfahren angewendet (BHF 6.12.1968, BStBl II 1969, 105 und 19.12.2000, IX R 100/97, BStBl II 2001, 345). Die neuen Aktien gelten zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem die Bezugsrechte ausgeübt worden sind.

Die Minderung der Anschaffungskosten errechnet sich nach dem Verhältnis des niedrigsten Börsenkurses der Bezugsrechte am ersten Handelstag zum niedrigsten Börsenschlusskurs der Altaktien am letzten Tag vor dem Bezugsrechtshandel. Als Zeitpunkt der Anschaffung der Bezugsrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.

Die Ausübung von Bezugsrechten ist als Veräußerung der Bezugsrechte anzusehen (BFH-Urteil vom 21.9.2004, IX R 36/01, BStBl II 2006, 12). Erfolgt die Ausübung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Tag der Annahme des Bezugsrechtsangebots. Als Veräußerungserlös ist der Börsenkurs der Bezugsrechte im Zeitpunkt der Annahme des Bezugsrechtsangebots zu sehen.

Mit der Ausübung der Bezugsrechte werden die bezogenen Aktien angeschafft. Zu den Anschaffungskosten dieser Aktien gehört auch der Veräußerungserlös der Bezugsrechte.

Der Gewinn aus der Veräußerung von Bezugsrechten aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlage innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien ist ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr.2 EStG.

Beispiel: Eine AG beschließt eine Kapitalerhöhung, indem sie ihren Besitzern am 20.12.2005 neue Aktien im Verhältnis 2 zu 1 anbietet. Der erste Börsenkurs der Bezugsrechte liegt 2,00 Euro. Ein Anleger bezieht über seine 100 Aktien, die er im Juli 2005 für 10 Euro erworben hatte, 50 neue Aktien zu je 6 Euro. Der Börsenkurs vor dem Bezugsrechtsabschlag lag bei 11 Euro.

Minderung der Anschaffungskosten

Historische Anschaffungskosten	10
Kürzung um Bezugsrechte ($2 / 11 \times 10$)	- 1,81
Neuer Anschaffungspreis	8,21

Fiktive Veräußerung der Bezugsrechte

Kurs Bezugsrecht bei Ausübung	2,00
Wert Bezugsrecht $2 / 11$	18,18%
Anschaffungskosten $10 \times 18,18\%$	- 1,82
Veräußerungsgewinn je Bezugsrecht	0,18



Verkauf der Aktien

Verkauft der seinen Bestand im Mai 2006 zum Kurs von 14 Euro, liegt in Bezug auf die alten und auf die jungen Aktien ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, das zur Hälfte erfasst wird. Denn die Spekulationsfrist ist insgesamt noch nicht abgelaufen.

Veräußerungserlös junge Aktien	14
Anschaffungskosten Zuzahlung	- 6
Fiktiver Veräußerungspreis Bezugsrechte	+ 2
Veräußerungsgewinn je Aktie	10

Veräußerungserlös Altaktien	14,00
Anschaffungskosten	- 8,21
Veräußerungsgewinn	5,79

- Verkauft er nun seinen Bestand im August 2006, liegt das Geschäft in Hinsicht auf die Altaktien außerhalb der Spekulationsfrist und bleibt steuerfrei. Das gilt aber nicht für die jungen Aktien, da die weniger als ein Jahr im Depot liegen. Somit sind 10 Euro dem Halbeinkünfteverfahren zu unterwerfen.
- Verkauft er nun seinen Bestand am 28.12.2006, liegt das Geschäft in Hinsicht auf sämtliche Aktien außerhalb der Spekulationsfrist und bleibt steuerfrei.

Hinweis: Diese Berechnung gilt auch bei Bezugsrechten zu GmbH-Anteilen (BFH 21.9.2004, IX R 36/01).

Fall 2: Die Bezugsrechte werden verkauft

Werden die Bezugsrechte nicht ausgeübt, sondern veräußert, liegt ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, wenn die Altaktien zu diesem Zeitpunkt noch kein Jahr im Depot liegen. Denn die Bezugsrechte werden bereits mit den ursprünglich erworbenen Aktien angeschafft, aus deren Substanz sie lediglich abgespalten werden.

Beispiel: Eine AG beschließt eine Kapitalerhöhung, indem sie ihren Besitzern am 20.12.2005 neue Aktien im Verhältnis 2 zu 1 anbietet. Der erste Börsenkurs der Bezugsrechte liegt 2,00 Euro. Ein Anleger veräußert seine Rechte ein paar Tage später zu 2,30 Euro. Der Börsenkurs vor dem Bezugsrechtsabschlag lag bei 11 Euro.

Minderung der Anschaffungskosten

Historische Anschaffungskosten	10
Kürzung um Bezugsrechte ($2 / 11 \times 10$)	- 1,81
Neuer Anschaffungspreis	8,21



Veräußerung der Bezugsrechte

Kurs Bezugsrecht beim Verkauf	2,30
Wert Bezugsrecht 2 / 11	18,18%
Anschaffungskosten 10 x 18,18%	- 1,82
Veräußerungsgewinn je Bezugsrecht	0,48

Fall 3: Der Aktienerwerb über Bezugsrechte

Werden junge Aktien über den Kauf von Bezugsrechten erworben, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn die Papiere innerhalb eines Jahres veräußert werden.

Beispiel: Ein Anleger erwirbt Bezugsrechte zu je 0,50 Euro und bezieht die Aktien anschließend zu 15 Euro. Nach 10 Monaten verkauft er die Aktien zu 20 Euro.

Veräußerungserlös	20,00
Zuzahlungspreis	- 15,00
Kaufpreis Bezugsrecht	- 0,50
Veräußerungsgewinn je Aktie	4,50

Fall 4: Der Handel mit Bezugsrechten

Werden die Rechte über die Börse erworben und gleich wieder veräußert, liegt stets ein Veräußerungsgeschäft des § 23 EStG vor, das zur Hälfte steuerpflichtig ist.

Fall 5: Die Bezugsrechte werden nicht ausgeübt

Dieses Szenario kommt in der Praxis im Regelfall nur bei nicht börsennotierten Bezugsrechten vor. Ungeachtet des Verfalls des Bezugsrechts bleibt es bei der Aufteilung der Anschaffungskosten der Altaktien auf die Altaktien und die Bezugsrechte. Den eingetretenen Vermögensverlust aus dem Verfall des Bezugsrechts behandelt die Finanzverwaltung analog zum Verfall von Optionsrechten als steuerlich unbeachtlichen Vorgang auf der Vermögensebene, so dass kein Anwendungsfall von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG vorliegt (BMF 27.11.2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01, BStBl I 2001 S. 986).

Diese Auffassung wird auch vom BFH geteilt: Lässt der Inhaber einer erworbenen Kaufoption diese verfallen, ist der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes nicht erfüllt (BFH 9.10.2008, IX R 69/07, BFH/NV 2009, 152 und 19.12.2007, IX R 11/06, BStBl II 2008, 519). Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG sind Termingeschäfte nur solche, durch die der Anleger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten



Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Entsprechend sind die Voraussetzungen der Vorschrift nur erfüllt, wenn der Optionsinhaber durch die Beendigung des Rechts auf Differenzausgleich auch tatsächlich einen Differenzausgleich erlangt. Daran fehlt es, wenn der Optionsinhaber die erworbenen Kaufoptionen verfallen lässt.

5. Systemumstellung ab 2009

Die nach altem Recht erfolgte rechnerische Aufteilung der historischen Anschaffungskosten von Aktien nach einer Kapitalerhöhung auf die Stamm- und Bezugsrechte fand ihre Begründung in der Abgrenzung der Ertrags- von der Vermögenssphäre. Im Rahmen der Abgeltungsteuer mit einer zeitlich unbegrenzten Besteuerung privater Veräußerungsgewinne hat diese Unterscheidung keine Bedeutung mehr. Daher kann jeder unbare Sachbezug aus einem Stammrecht und somit auch der von Bezugsrechten als unentgeltlicher Erwerb eines Wirtschaftsguts behandelt und mit Anschaffungskosten von 0 angesetzt werden. Denn Gewinne aus der Veräußerung dieser Bezugsrechte werden zeitlich uneingeschränkt als Kapitalertrag nach § 20 EStG erfasst.

Bei einer Kapitalerhöhung ab 2009 wird der auf das Bezugsrecht der Altanteile entfallende Teil der Anschaffungskosten bei der Gewinnermittlung gem. § 20 Abs. 4a S. 3 EStG mit 0 angesetzt. Bezugsrechte werden daher bei Begründung, Veräußerung oder Ausübung nicht mehr berücksichtigt. Erst wenn die alten oder jungen Aktien verkauft werden, fällt Abgeltungsteuer auf Gewinne an. Diese neue Regelung führt dazu, dass sich der Wert der Anschaffungskosten der Altanteile nicht vermindert und der für die Veräußerung von Bezugsrechten schwer zu berechnende Wert nicht ermittelt werden muss. Zudem wirkt sich das Bezugsrecht nicht auf die Anschaffungskosten der auf Grund der Ausübung erhaltenen jungen Aktien aus. Das gilt gem. § 52a Abs. 10 S.10 EStG für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge, unabhängig vom Kauftag der Altaktien.

Für Bewertungen und Einbuchungen nach dem 31.12.2008 findet das BMF-Schreiben vom 20.12.2005 (IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl I 2006, 8) keine Anwendung. Das gilt zwar für den Kapitalertragsteuerabzug, nicht jedoch materiell-rechtlich für Anteile i.S. von § 17 EStG. Hier bleibt es weiterhin dabei, dass der die anlässlich einer Kapitalerhöhung entstehenden konkreten Bezugsrechte auf neue Aktien zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten für die Altanteile führt, die dann den Bezugsrechten zuzuordnen sind (R 17 Abs. 5 EStR, H 17 Abs. 5 EStH Bezugsrechte, Gratisaktien). Denn nach § 20 Abs. 8 EStG gilt § 20 Abs. 4a EStG allein in den Fällen, in denen Anteile im Privatvermögen gehalten werden und kein Fall des § 17 EStG vorliegt.

Beispiel zu Kapitalmaßnahmen ab 2009

Ein Anleger erwirbt 1.000 Aktien zu je 10 Euro. Im Juni 2009 gibt es junge Aktien zu 8 Euro im Verhältnis 2:1. Er nimmt das Angebot zum Bezug an und verkauft sämtliche 1.500 Aktien 2011 zu je 9 Euro.

Kurs Altaktien (1.000 Stück x 10 €)	10.000
Kurs junge Aktien (500 Stück x 8 €)	4.000
Summe Anschaffungskosten	14.000



Verkaufspreis (1.500 x 9 €)	13.000
Gewinn nach § 20 Abs. 4a EStG	- 1.000

6. Unterschied Gratisaktien

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG), führt die Zuteilung der neuen Anteilsrechte (Gratis- oder Berichtigungsaktien und Teilrechte) nach § 1 Kapitalerhöhungssteuergesetz ebenfalls nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim Aktionär. Dasselbe gilt bei einer Kapitalerhöhung durch ausländische Gesellschaften, wenn die Voraussetzungen des § 7 Kapitalerhöhungssteuergesetz vorliegen.

Durch die Ausgabe von Gratisaktien und Teilrechten ändert sich nichts am Beteiligungsverhältnis der Aktionäre. Auch der Unternehmenswert bleibt gleich, da lediglich Kapital- und Gewinnrücklagen in Grundkapital umgeschichtet werden.

Die Gratisaktien oder Teilrechte werden vom Aktionär nicht im Zeitpunkt ihrer Gewährung oder Ausgabe angeschafft. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu einer Abspaltung der in den Altaktien verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten (BFH 19.12.2000, IX R 100/97, BStBl II 2001, 345). Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Gratisaktien entfällt. Als Zeitpunkt der Anschaffung der Gratisaktien gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.

Hinweis: Der Unterschied zwischen jungen Aktien und Gratiswerten besteht in Zeitpunkt der Anschaffung. Während erstere durch den Bezug bis 2008 einen neuen Kaufzeitpunkt auslösen, ist bei Gratisaktien weiterhin der Kauftermin der Altaktien maßgebend.

Die Geltendmachung der Bezugsrechte ist keine Veräußerung und keine Anschaffung der bezogenen Aktien. Der Gewinn aus der Veräußerung von Rechten oder Gratisaktien innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien ist ein steuerpflichtiger privater Veräußerungsgewinn i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Werden Bezugsrechte angeschafft und durch deren Ausübung erlangte Aktien innerhalb eines Jahres nach Anschaffung veräußert, ist der dabei erzielte Gewinn als privater Veräußerungsgewinn.

Beispiel 1 zur steuerlichen Behandlung von Gratisaktien

Ein Anleger hat Anfang 2004 100 Aktien zum Kurs von je 20 Euro angeschafft. Die AG beschließt im Mai 2004 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Für je zwei Altaktien wird eine neue Aktie ausgegeben. Im Mai beträgt der Kurs 22 Euro. Durch die Ausgabe der Gratisaktien sinkt der Kurs der Altaktien auf 14,80 Euro.

Der Anleger erwirbt zu den ihm zugeteilten 100 Rechten weitere 100 zum Kurs von 7 Euro hinzu. Somit besitzt er am 1.6.2004 (100 Altaktien, 50 Gratisaktien sowie weitere 50 aus dem Zukauf der Rechte) 200 Aktien. Diese verkauft er im November 2004 zum Kurs 24 Euro.

Ergebnis: Der erzielte Veräußerungsgewinn ist insgesamt steuerpflichtig. Die durch die zugeteilten Bezugsrechte erlangten Aktien gelten Anfang 2004, die durch die erworbenen Rechte er-



langten Aktien gelten mit der Anschaffung im Mai 2004 als angeschafft. Die Anschaffungskosten der ursprünglich angeschafften 100 Aktien entfallen nach Ausübung der Teilrechte auf 200 Aktien.

Der Veräußerungsgewinn beträgt:

Veräußerungserlös	200 x 24	4.800
Anschaffungskosten für 150 Aktien	100 x 20	2.000
Anschaffungskosten für 50 Aktien	100 x 7	700
Veräußerungsgewinn		2.100
Davon zu versteuern 50%		1.050

Hätte der Anleger die Aktien erst im Februar 2005 veräußert, wäre die Spekulationsfrist für 150 Aktien abgelaufen gewesen und der Gewinn steuerfrei geblieben. Das hätte auch für die 50 Gratisaktien gegolten, nicht jedoch für die über die Bezugsrechte erworbenen Papiere.

Beispiel 2 zur steuerlichen Behandlung von Gratisaktien

Abwandlung zu Beispiel 1. Der Anleger veräußert die ihm zugeteilten 100 Bezugsrechte zum Kurs von 7 Euro.

Die Anschaffungskosten einer Altaktie von 20 Euro entfallen zu einem Drittel auf das zugeteilte Recht. Dessen Anschaffungskosten betragen somit 6,66 Euro. Der Veräußerungserlös beträgt:

Veräußerungserlös	100 x 7	700
Anschaffungskosten	100 x 6,66	- 666
Veräußerungsgewinn		34
Zu versteuern		17

Die verbliebenen Altaktien haben nunmehr einen Anschaffungspreis von $(20 - 6,66)$ 13,34 Euro.

Beispiel 3 Gratisaktien ab 2009

Der Verkauf der Bezugsrechte oder der hierüber erhaltenen Gratisaktien unterliegt bei Anschaffung der Altaktien nach dem 31.12.2008 der Abgeltungsteuer. Hierzu die Abwandlung zu Beispiel 1, Anschaffung der Altaktien ab 2009.

Veräußerungserlös	4.800
Anschaffungskosten der Aktien	2.700
Kapitaleinnahmen § 20 Abs. 2 EStG	2.100
Abgeltungsteuer	525



Beispiel 4 Gratisaktien ab 2009

Abwandlung zu Beispiel 3, Der Veräußerungserlös beträgt 2.000 Euro.

Veräußerungserlös	2.000
Anschaffungskosten der Aktien	2.700
Kapitaleinnahmen § 20 Abs. 2 EStG	- 700
Abgeltungsteuer	0

Die negativen Kapitaleinnahmen lassen sich nur mit Aktiengewinnen verrechnen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Prof. Dr. Jochen Axer**

**Fon 0221/4743/425
Fax 0221/4743-499
axer@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.